

Rahmenhygieneplan für Schulen zu Zeiten von COVID-19

Durch den Beschluss der Landesregierung die Schulen zum 23. April bzw. 4. Mai wieder zu öffnen, der durch die 13. Schulmail vom 15. April verkündet wurde, stehen auch die Schulen und Schulträger vor großen Herausforderungen, die besondere Maßnahmen erforderlich machen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, hat die Stadt Overath beschlossen einen Rahmenhygieneplan für Schulen zu Zeiten von Corona zu erstellen, der sich ausschließlich auf Corona bezieht.

Als Grundlage dient der Rahmenhygieneplan des Landesentrums für Gesundheit vom 18. August 2015. Ergänzt wurde dieser mit den Anforderungen aus folgenden Quellen:

- 14. Schulmail vom 16. April 2020
(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200416/index.html>)
- 15. Schulmail vom 18. April 2020
(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200418/index.html>)
- Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP) vom 18. April 2020
(https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index.html)
- Handlungsempfehlung der B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH mit Stand vom 14. April 2020
(https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index.html)
- Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 9. April 2020
- Empfehlung zu Hygienemaßnahmen in Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 17. April 2020

Da nicht alle Quellen deckungsgleiche Anforderungen stellen, wurden bei Erstellung des Rahmenhygieneplans die größtmögliche Überschneidung aller Quellen sowie eine realistische und praktische Umsetzbarkeit als maßgebende Faktoren zu Grunde gelegt.

Der Rahmenhygieneplan der Stadt Overath bezieht sich ausschließlich auf die Corona-relevanten Punkte und hat keine Allgemeingültigkeit für die über Corona hinausgehenden hygienischen Themen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung und der Notwendigkeit kurzfristig auf die sich der verändernden Lage zu reagieren, gilt dieser Plan ab dem 27.04.2020 vorerst. Solange dieser Plan nicht aktualisiert oder außer Kraft gesetzt wird, gilt dieser.

Inhalt

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

1.2 Reinigung der Fußböden

1.3 Reinigung der Flächen und Gegenstände

1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

1.5. Markierung der genutzten Räumlichkeiten

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

2.2 Händereinigung

2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

4. Hygiene in Sporthallen

5. Erste Hilfe

6. Sonstiges

6.1. Spuckschutz in Sekretariaten

6.2. Hausmeister

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aufgrund bestehender Mängel an der Fensteranlage des Schulzentrums entscheiden die Nutzer/-innen, mit welchen Maßnahmen das beste Ergebnis erzielt werden kann.

Aktuell gibt es weder eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum noch in Schulen. Mund- und Nasenschutz werden daher vom Schulträger nicht für den alltäglichen Gebrauch gestellt. Für den Fall, dass der Abstand von 1,5m in Notsituationen nicht gewahrt werden kann (siehe Punkt 5 Erste Hilfe), stellt der Schulträger, nach Möglichkeit, Mund- und Nasenschutz für diese Einzelfälle zur Verfügung.

1.2. Reinigung der Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

Fußböden (glatte Oberflächen) müssen feucht zu reinigen sein. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind alle zwei Tage feucht zu reinigen oder gründlich zu staubsaugen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung.

1.3 Reinigung der Flächen und Gegenstände

Um eine Kontamination der Oberflächen zu vermeiden werden besonders frequentierte Kontaktflächen und Gegenstände in den genutzten Bereichen täglich gereinigt. Folgende Kontaktflächen sind definiert:

- Schultische, -pulte
- Türgriffe
- Lichtschalter
- Handläufe
- Treppengeländer
- Fenstergriffe

Die Lehrkräfte sind dazu angehalten bei Schülern darauf zu achten, dass diese Flächen frei von Schulmaterial sind. Nicht freigeräumte Flächen können nicht gereinigt werden.

1.4. Umgang Lern- und Beschäftigungsmaterialien



Lern- und Beschäftigungsmaterialien liegen in der Obhut der Lehrkräfte bzw. deren Schülern. Eine Reinigung seitens des Schulträgers findet nicht statt.

1.5. Markierung der genutzten Räumlichkeiten

Das Raumkonzept ist hilfreich für eine umfassende Reinigung. Allerdings sind Theorie und Praxis oft unterschiedlich. Um sicherzustellen, dass auch wirklich jede genutzte Räumlichkeit gereinigt wird, sind die Lehrkräfte angehalten einen vom Schulträger zur Verfügung gestellten Zettel an die Tür zu kleben, der täglich – nach Nutzung – abgezeichnet werden soll. Dieser wird dann von der Reinigungskraft nach erfolgter Reinigung ebenfalls unterschrieben. Dies gilt auch für Aufenthaltsbereiche der Schüler. Räume ohne Zettel werden nicht nach Corona-Maßstäben gereinigt!

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden mit desinfizierenden Reinigungsmitteln feucht zu reinigen sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen.

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten persönlichen Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Nicht in allen Sanitäreinrichtungen ist warmes Wasser verfügbar. Auch wenn beim regelmäßigen Hände waschen warmes Wasser angenehmer ist, kann dies nicht überall bereitgestellt werden. Darüber hinaus gibt es keinerlei Erkenntnisse darüber, dass warmes Wasser beim Hände waschen mehr Corona-Viren abtötet

Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Schülern und Lehrern soll daher die freiwillige Möglichkeit der zusätzlichen Händedesinfektion gegeben werden. Hierzu wird im Schulzentrum in den Eingangsbereichen jeweils ein Händedesinfektionsmittelspender aufgestellt. In den Grundschulen wird jede Lehrkraft mit Material zur Händedesinfektion ausgestattet, um eine beaufsichtigte Nutzung, zur Minimierung von falscher und gesundheitsgefährdender Handhabung, zu gewährleisten. Ein flächendeckender Einsatz von Desinfektions-



spendern vor jedem Klassenraum ist derzeit aufgrund der besonderen Lage auf dem Markt nicht umsetzbar und daher nicht vorgesehen.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit von i.d.R. 20-30 Sekunden beachten.

Eine falsche oder übermäßige Handhabung von desinfizierenden Mitteln kann zu Resistenzen und vor allem Hautproblemen führen: Daher sollte der Fokus weiterhin auf gründliches Händewaschen liegen.

Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

4. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind arbeitstäglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren. Sollte die Turnhalle aufgrund des Corona Schutz Gesetzes nicht genutzt werden, werden die Reinigungskapazitäten der Schule aufgestockt und die Sporthallen nicht täglich gereinigt.

5. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden. Da bei einer Ersten-Hilfe der Mindestabstand



nicht gewahrt bleiben kann, stellt der Schulträger für solche Fälle Mund- und Nasenschutz zur Verfügung. Dieser ist auch bzw. insbesondere der / dem Betroffenen, sofern es toleriert wird und es zu keinem Erbrechen kommt, aufzusetzen um eine Übertragung der Viren wirkungsvoll zu verhindern.

6. Sonstiges

6.1. Spuckschutz in Sekretariaten

In den Sekretariaten, in denen man den Mindestabstand nicht organisieren und / oder einhalten kann, wird ein Spuckschutz seitens des Schulträgers bereitgestellt oder montiert. (Der Bedarf kann jedoch aufgrund der Marktlage bzw. der Herstellkapazitäten nur schrittweise bereitgestellt werden.)

6.2. Hausmeister

Da die Tätigkeit der Hausmeister im gesamten Gebäude stattfindet, ist ein Spuckschutz nicht zielführend. Dennoch bitten wir Materialabholung auf das Nötigste zu reduzieren und auch dort den Mindestabstand einzuhalten.